Absender:

Personal-Nr./Arbeitsgebiet-Nr.

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBS)

beim Landesamt für Zentrale Dienste

Stadtgraben 2-4

66111 Saarbrücken

oder zuständige Bezügestelle (Kommune/Landkreis etc.)

Betreff: **Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation**

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch darauf, dass ihre Besoldung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung gewährt wird. Dadurch soll dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung getragen werden, welcher den Beamten die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert und einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglichen soll.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden und umfassenden Entscheidung vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13 – ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese verschärfen die Vorgaben aus der sog. W-Besoldungsentscheidung (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –), die u.a. prozedurale Anforderungen mindestens in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten zur kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen Besoldungsanpassungen an den Gesetzgeber stellt. Das Bundesverfassungsgericht (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 23. Mai 2017- 2 BvR 883/14 -- 2 BvR 905/14 –) hat zudem erneut das Abstandsgebot als einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht.

Den mit Artikel 33 Grundgesetz vorgegebenen und durch die Rechtsprechung konkretisierten Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber im Saarland - wie auch in anderen Ländern - nicht nachgekommen.

Deshalb hat u.a. das Bundesverwaltungsgericht dem Bundesverfassungsgericht am 22.September 2017 erneut in 5 Musterverfahren (Az. 2 C 56.16, 2 C 57.16, 2 C 58.16, 2 C 4.17 und 8.17) die Frage vorgelegt, ob die den Berliner Beamten und Richtern gewährte Besoldung amtsangemessen ausgestaltet war. Zudem hat das OVG Berlin-Brandenburg am 11. Oktober 2017 (Az. 4 B 34.12) einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss erlassen, der ebenfalls die Frage der Gewährung der amtsangemessenen Alimentation in Berlin zum Gegenstand hat.

Für das Saarland hat zudem das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes – Az. 1 A 22/16 – am 17. Mai 2018 ebenfalls einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss erlassen, da es der Ansicht ist, dass die einem Beamten der BesGr. A 11 gewährte Besoldung ab dem Jahr 2011 nicht mehr amtsangemessen war.

Verursacht wurde dies u.a. durch die „besoldungsrechtliche Nullrunde“ in 2011, die nachhaltige Auswirkungen für die Folgejahre hatte, die verspäteten und gekürzten linearen Erhöhungen in 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 sowie die Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe.

Im Hinblick auf die in vorgenannten Verfahren aber gerichtlich zum Ausdruck gebrachte Sach- und Rechtslage gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung nicht ausreichend ist und beantrage

**die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung, die den in dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.**

Gleichzeitig bitte ich, bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen